

**Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Fachbereich II**

Verfasser/in: Kim Christin Blanke

**Vorlage Nr. BV/186/2023
Datum: 12.10.2023**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Ordnung, Kultur und Feuer- wehrangelegenheiten	08.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	15.11.2023	N
Rat	16.11.2023	Ö

**Betreff: Tempo 70 auf der B51 vor Ortseinfahrt Georgsmarienhütte aus
Fahrtrichtung Bad Iburg - Antrag der GfG**

Beschlussvorschlag:

Ohne

Sachverhalt / Begründung:

Antrag der GfG Fraktion:

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, für die B51 im Bereich zwischen Herrenrest und der Ortseinfahrt Georgsmarienhütte unter Ausnutzung aller Ermessensspielräume aus der StVO eine Anordnung für „Tempo 70“ auszusprechen.

Der betreffende Antrag der GfG-Fraktion ist am 05.09.2023 eingegangen. Die Begründung des Antrages ergibt sich aus den anliegenden Unterlagen.

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der GfG-Fraktion „Tempo 70 B 51“

Eine Temporeduzierung im vorgenannten Bereich der *B 51 Teutoburger-Wald-Straße* ist rechtswidrig.

Für die Rechtmäßigkeit der Beschilderung ist die Straßenverkehrsbehörde verantwortlich. Sie darf nur in Rechte der Bürger eingreifen, wenn sie dazu durch ein Gesetz befugt ist. Ihr Handeln wird durch die bindenden Vorgaben der StVO und der VwV-StVO, sowie darauf beruhender Richtlinien bestimmt, um im gesamten Bundesgebiet einheitliche und vergleichbare Verkehrsverhältnisse zu gewährleisten. Anordnungen dürfen nicht auf bloßen Druck Dritter hin erfolgen, z.B. parlamentarischer Verkehrsausschüsse. (Schurig, Kommentar zur StVO, 17. Auflage, § 45, S. 768 mit Verweis auf VGH Kassel DAR 2013, 348)

Gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 c) der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften 100 km/h. Die Beschilderung der *B 51 Teutoburger-Wald-Straße* gibt von der Stadtgrenze Georgsmarienhütte bis zum Ortseingang *Oesede* und umgekehrt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 bis 90 km/h vor.

Nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen durch die Straßenverkehrsbehörde nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Die StVO sieht dabei grundsätzlich kein präventives Handeln vor, sondern nur reaktives aufgrund einer Gefahrenlage.

Eine objektiv funktionierende Verkehrssituationen soll nicht aufgrund der subjektiven Wahrnehmung Einzelner -möglicherweise zum Schlechteren- geändert werden. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs -wie die geforderte Geschwindigkeitsreduzierung- dürfen nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Dabei handelt es sich um eine strenge Regelung, die der Straßenverkehrsbehörde keine Ermessensspielräume einräumt.

Die Beurteilung, ob eine Gefahrenlage gegeben ist, hat dabei anhand der objektiven Datenlage -also insbesondere dem Unfallgeschehen- zu erfolgen und nicht anhand des subjektiven Empfindens Einzelner. Die Straßenverkehrsbehörde hat dabei aufgrund ihres Sachverständnisses und Erfahrungswissens die Einschätzungsprärogative.

Im Drei-Jahres-Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 ereigneten sich über die Strecke von 1.300 Metern verteilt 5 Unfälle mit Leichtverletzten. Davon ist grundsätzlich ein Unfall mit Leichtverletzten abzuziehen, da dieser unter Alkohol bzw. Drogeneinfluss verursacht wurde. Tödliche Unfälle oder solche mit Schwerverletzten ereigneten sich nicht. Für eine Strecke dieser Länge, bei einer Verkehrsbelastung von 14.600 KFZ täglich (Verkehrsmengenkarte 2015; beide FR gemeinsam) sind dies unauffällig Werte. Eine Unfallhäufungsstelle besteht nicht.

Geschwindigkeitsmessungen für den im Antrag benannten Streckenabschnitt der *B51* liegen nicht vor, da die Stadt nicht über die technischen Möglichkeiten verfügt, vierspurige Straßen zu messen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die gefahrenen Geschwindigkeiten aufgrund gleicher Ausgestaltung und gleicher Topographie beider Streckenabschnitte denen im Abschnitt der *B 51* zwischen Ortsausgang Bad Iburg und Stadtgrenze Georgsmarienhütte ähneln. Hier wurde (bevor durch den LKOS Tempo 70 ausgewiesen wurde) nach Auskunft der PI Osnabrück je nach Fahrspur eine V85 von 71 - 80,4 km/h ermittelt. Diese Werte sind völlig unauffällig.

Auch die Verkehrsschau vom 29.11.2022 kam -in Anwesenheit der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als zuständiger Straßenbaulastträgerin- übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass ein zwingendes Erfordernis aufgrund einer Gefahrenlage nicht gegeben ist.

Daran ändert auch der medienwirksam präsentierte Unfall im Juli 2023 nichts. Dieser ereignete sich nicht aufgrund überhöhter Geschwindigkeit oder aufgrund der Streckenführung, sondern nach Auskunft der Polizei aufgrund rücksichtslosen Verhaltens im Rahmen eines 30 Fahrzeuge umfassenden Hochzeitskorsos.

Da keine Gefahrenlage besteht, welche eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung zwingend erforderlich macht, ist eine weitere Reduzierung der Geschwindigkeit rechtswidrig, § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 9 Satz 3 StVO.

Die Polizei, welche für die Überwachung des fließenden Verkehrs zuständig ist, teilte in der Vergangenheit mit, dass rechtswidrig angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht überwacht werden, da es bei der Durchsetzung rechtswidriger Tempobegrenzungen größte Argumentationsschwierigkeiten gibt.

Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass rechtswidrige Anordnungen regelmäßig auch Argumentationsschwierigkeiten seitens der Verkehrsbehörde auslösen, wenn andernorts an vergleichbaren Stellen -ebenfalls zu recht- Geschwindigkeitsbeschränkungen abgelehnt werden.

Darüber hinaus sind gem. § 1 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Bundesstraßen des Fernverkehrs -wie die *B 51*- öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Aufgrund dieser hohen Verkehrsbedeutung müssen sie auch im Hinblick auf die Geschwindigkeiten entsprechend leistungsfähig sein. Zwar mag ein kurzer Abschnitt mit reduzierter Geschwindigkeit zeitlich zunächst kaum ins Gewicht fallen. Es muss jedoch vermieden werden, dass die Zweckbestimmung der Straße willkürlich stückweise aufgeweicht wird.

Soweit im Antrag auch auf die Streckenführung Bezug genommen wird, wurde diese in der Vergangenheit immer wieder thematisiert und geprüft. So kam die Verkehrsschau vom 23.08.2021 in Anwesenheit der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde und der NLStBV zu dem Ergebnis, dass die bemängelte Gefahrenlage nach Ansicht aller Anwesenden nicht gegeben ist. Insbesondere besteht in Fahrtrichtung Georgsmarienhütte hinter der Kuppe keine Unfalllage. Die Änderung der Verkehrsführung ist damit als nicht erforderlich abzulehnen.

Nicht zuletzt wurde eine ähnlich lautende Anfrage des Vereins „Verkehr für Menschen (VfM)“ bezüglich der Streckenführung der *B 51* auf die im Antrag verwiesen wird mit Antwort der Landesregierung (Drucksache 18/11180) negativ beantwortet. Diese bestätigte die o.g. Rechtsauffassung der Straßenverkehrsbehörde und der Verkehrsschau.

Ortsfremde Fahrzeugführer werden durch das Verkehrszeichen 531-20 (Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug links, von 2 auf 1 Fahrstreifen) über die Streckenführung informiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Anlagen:

Antrag GfG - Tempo 70 B51